

9. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 13. 4. 2016

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 30. 6. 2015
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl. I Nr. 150/2015)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 30. 6. 2015 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 30. 6. 2015 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“) geändert durch den am 2. 7. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 2. 7. 2015 gebilligten 1. Prospektnachtrag, den am 15. 9. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 9. 2015 gebilligten 2. Prospektnachtrag, den am 17. 11. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 11. 2015 gebilligten 3. Prospektnachtrag, den am 17. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 22. 12. 2015 gebilligten 4. Prospektnachtrag, den am 21. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 22. 12. 2015 gebilligten 5. Prospektnachtrag, den am 28. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 30. 12. 2015 gebilligten 6. Prospektnachtrag, den am 20. 1. 2016 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 20. 1. 2016 gebilligten 7. Prospektnachtrag sowie den am 25. 1. 2016 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 27. 1. 2016 gebilligten 8. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesem zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 6. 4. 2016 und in berichtigter Version am 13. 4. 2016.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 327/1).

I. Angaben zum Glossar (Seite 7 des Basisprospekts)

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis des Basisprospekts wird wie folgt geändert:

1. Definiendum und Definiens zu „ISDAFIX-Swapsatz“ entfallen. Stattdessen wird an alphabetisch kohärenter Stelle eingefügt:

„ICE-Swapsatz	Swapsatz, basierend auf den durchschnittlichen Mitte-Preisen für handelbare Swapsätze, die von einem Panel von Banken an regulierten elektronischen Handelsplätzen in den Währungen Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten quotiert werden.“
---------------	---

2. Definiendum und Definiens zu „Zentral- und Osteuropa“ werden zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Zentral- und Osteuropa	Bisher „Erweiterter Heimmarkt“ und strategischer Fokus der Emittentin; Länder Zentral- und Osteuropas, in denen die Emittentin derzeit Niederlassungen hat: Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Ungarn. Die Zuständigkeit für Polen liegt bei der Muttergesellschaft der Emittentin (UniCredit), die bis Ende 2016 die generelle Zuständigkeit für Zentral- und Osteuropa übernehmen wird, wodurch sich die Strategie der Emittentin danach regional nur noch auf Österreich fokussieren wird.“
-------------------------	---

II. Liste der Verweisdokumente (Seite 11 des Basisprospekts in der Fassung des 4. Prospektnachtrags)

Die Liste der Verweisdokumente wird ergänzt und zur Gänze ersetzt wie folgt:

- „(1) Geschäftsbericht 2013 der Emittentin;
- (2) Geschäftsbericht 2014 der Emittentin;
- (3) Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. September 2015 („IR Release vom 11. November 2015“);
- (4) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 12. Juni 2015;
- (5) Basisprospekt der Emittentin zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 2. Juli 2014;

- (6) Prospektnachtrag der Emittentin vom 16. November 2015 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 12. Juni 2015;
- (7) Prospektnachtrag der Emittentin vom 17. Dezember 2015 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 12. Juni 2015;
- (8) Prospektnachtrag der Emittentin vom 6. April 2016 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 12. Juni 2015.

Sämtliche der Verweisdokumente sind auf der Website der Emittentin (www.bankaustria.at) abrufbar; siehe auch Abschnitt E Punkt 4.“

III. Angaben in der Zusammenfassung (Seiten 18, 21, 23 und 29 des Basisprospekts in der Fassung des 4. Prospektnachtrags)

1. Die Punkte B.5 und B.15 der Zusammenfassung des Basisprospekts werden aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

»

B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. (‘UniCredit’) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe (‘UniCredit Gruppe’). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine).</p> <p>Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften).</p> <p>Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und</p>
------------	--	--

		<p>zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Veräußerung oder Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität bis Ende 2016, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. Es wird erwartet, dass sich durch diese Übertragung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, welcher eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office und Supportfunktionen beinhaltet, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nützen.</p>
--	--	---

...

B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014². In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme³. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p> <p>Im Zuge der Realisierung eines Mehrjahresplans ist beabsichtigt die Beteiligungen der Emittentin an ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa bis Ende 2016, vorbehaltlich der</p>
-------------	--	---

² Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fitsstrukturdaten.html>).

³ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

		Organbeschlüsse, an die UniCredit S.p.A. zu transferieren. Es wird erwartet, dass sich durch die Übertragung der CEE-Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden.
--	--	---

”

2. In der Zusammenfassung des Basisprospekts, Punkt C.8, Zeile 1 Absatz 1, wird der letzte Satz („Rückkaufverpflichtung der Emittentin“) durch den nachstehenden Satz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„C.8 ...

	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	... [Eine [Rückkaufverpflichtung] [Rücknahmeverpflichtung] der Emittentin [(vorzeitiger) Rückkauf über Auftrag des Wertpapiergläubigers] [(Rückzahlung nach Wahl des Anlegers)] ist zu [den/dem] in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Termin/en vorgesehen.]
--	--	---

”

3. In der Zusammenfassung des Basisprospekts wird in Punkt C.10 (Angaben zur derivativen Komponente der Zinszahlung) in Zeile 3 der letzte Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„C.10 ...

		... [Informationen über den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe/Bestandteile des/der Basiswertkorbes/-körbe] sind unter [der Reutersseite EURIBOR01 / ICESWAP2 / [] oder deren Nachfolgersseite/n] / ,www.bankaustria.at [(Navigationspfad [])] / ,www.onemarkets.at [(Navigationspfad [])] / ,www.euribor-ebf.eu [] / [oder deren Nachfolgersseite/n] / [sowie [Website / anderes Publikationsmedium / Hyperlink] erhältlich.]
--	--	---

”

IV. Angaben zu den Risikofaktoren (Abschnitt D Seiten 38 ff des Basisprospekts idF des 3. Nachtrags)

In Abschnitt D des Basisprospekts wird der aufgrund der Stellung der Emittentin als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. bestehende Risikofaktor ergänzt und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Risiken aufgrund der Stellung als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A.

Vorbehaltlich allfälliger notwendiger Zustimmungen könnte UniCredit S.p.A., die 99,996 % der Anteile an Bank Austria hält, Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. ergreifen, die sich auf die Bank Austria und/oder die Bank Austria Gruppe auswirken und einen nachteiligen Einfluss auf das langfristige Geschäft, die Interessen und die langfristige Geschäftsentwicklung haben könnten. Die Emittentin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Maßnahmen der UniCredit S.p.A. zur Optimierung des Geschäfts, der Umfang der Geschäftstätigkeiten der Emittentin reduziert werden könnte, was zu einem Rückgang des Umsatzes und einer Beeinträchtigung des Geschäfts führen könnte. Auch könnte die Emittentin verpflichtet sein, gewisse Aktiva zu veräußern oder einzelne Geschäftstätigkeiten zu beenden. Dies könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Darüber hinaus könnten die Vorteile aus den Optimierungsmaßnahmen nicht wie erwartet eintreten. Es können beispielsweise die mit der Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen verbundenen Kosten, wie etwa die Kosten der Übertragung der Mitarbeiter der Emittentin von ihrem eigenen Pensionssystem in das der allgemeinen Sozialversicherung, die aufgrund jüngster gesetzlicher Maßnahmen substantiell steigen könnten, vorab nicht abschließend vorhergesagt werden. Erhebliche Verzögerungen oder unerwartete Kosten im Hinblick auf die Implementierung der Optimierungsmaßnahmen könnten ebenfalls einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben."

V. Angaben zur Emittentin (Abschnitt E Seite 71 ff des Basisprospekts idF des 7. Nachtrags)

In Abschnitt E des Basisprospekts werden die Punkte 2 („Verweisdokumente“) und 3 („Verweistabelle“) aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„2. Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

- (1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 darin (u. a.) enthalten:
 - (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014
 - (b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2013 und 2014

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden von den Abschlussprüfern geprüft und können den Berichten der Emittentin über das Geschäftsjahr 2013 („**Geschäftsbericht 2013**“), veröffentlicht am 14. März 2014 und über das Geschäftsjahr 2014 („**Geschäftsbericht 2014**“), veröffentlicht am 13. März 2015 entnommen werden⁴ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. September 2015, veröffentlicht am 11. November 2015 („**IR Release vom 11. November 2015**“).
- (3) Der am 12. Juni 2015 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 12. Juni 2015 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen („**EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015**“).
- (4) Der am 16. November 2015 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 16. November 2015 veröffentlichte zweite Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 („**2. EMTN Prospektnachtrag vom 16. November 2015**“).
- (5) Der am 17. Dezember 2015 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 17. Dezember 2015 veröffentlichte vierte Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 („**4. EMTN Prospektnachtrag vom 17. Dezember 2015**“).
- (6) Der am 6. April 2016 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 6. April 2016 veröffentlichte siebente Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 („**7. EMTN Prospektnachtrag vom 6. April 2016**“).

3. Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

⁴ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

Angaben nach PVO⁵	Fundstellen⁶
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 15, 18 f, 71, 74 EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite II, 46 f
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 278 f, 283
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite 9 ff, 24 ff, 33 ff
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 7. EMTN Prospektnachtrags vom 6. April 2016 Seite 2 ff, 17 ff, 238 ff, 270, 278
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 7. EMTN Prospektnachtrags vom 6. April 2016 Seite 238 ff
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 7. EMTN Prospektnachtrags vom 6. April 2016 Seite 2, 4 f, 18 ff, 238 ff, 248 ff
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung der 2. EMTN Prospektnachtrags vom 16.11.2015 Seite 4, 19, 242, 278,
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 249 ff sowie 7. Prospektnachtrag vom 20.1.2016 zum Basisprospekt vom 30.6.2015
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 249
<i>Geprüfte konsolidierte Finanzinformationen</i>	
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 88-89
Bilanz zum 31. 12. 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 90
Entwicklung des Eigenkapitals 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 91
Geldflussrechnung 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 92
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 95-255
Bericht der Abschlussprüfer 2013 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2013, Seite 256-257
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Ge-	Geschäftsbericht 2014,

⁵ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar).

⁶ Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

schäftsjahr 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Seite 90-91
Bilanz zum 31. 12. 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 92
Entwicklung des Eigenkapitals 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 93
Geldflussrechnung 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 94
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 97-295
Bericht der Abschlussprüfer 2014 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2014, Seite 296-297
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 30. 9. 2015 samt Vorjahresvergleich zum 30. 9. 2014 (Pkt. 11.5 PVO)	IR Release vom 11. November 2015, Seite 10 f
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 7. EMTN Prospektnachtrags vom 6. April 2016 Seite 242 ff
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 in der Fassung des 2. EMTN Prospektnachtrags vom 16. November 2015 Seite 4, 19, 242

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des EMTN Basisprospektes vom 12. Juni 2015 mit den Bezeichnungen *Form of the Notes*, *Terms and Conditions of the Notes* und *Form of the Final Terms* samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.“

VI. Angaben zu den Wertpapieren (Abschnitt F Seite 86 des Basisprospekts idF des 6. Nachtrags)

In Abschnitt F des Basisprospekts wird Punkt 7 („Rating“) aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„7. Rating

Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von BBB+ mit negativem Ausblick („negative outlook“) von Fitch Ratings Limited („Fitch“), von Baa2 mit stabilem Ausblick („stable outlook“) von

Moody's Investors Service Ltd ("Moody's") und von BBB mit negativem Ausblick („negative outlook“) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's") sowie ein Kurzzeit-Emittentenrating von F2 von Fitch, von P-2 von Moody's und von A-2 von Standard & Poor's.

Die Emittentin behält sich vor, Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, einem Rating durch eine Ratingagentur zu unterziehen oder ohne ein Rating zu begeben; siehe hierzu die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Bestimmte nicht nachrangige Schuldverschreibungen haben derzeit folgende Einstufung durch Ratingagenturen erhalten:

Schuldverschreibung	Rating	Ratingagentur
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	BBB+	Fitch
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	BBB	Standard & Poor's
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	A-2	Standard & Poor's
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	Baa2	Moody's
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	P-2	Moody's

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Fitch Ratings Limited hat die Geschäftsanschrift 30 North Colonnade, Canary Wharf London E14 5GN und ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Fitch Ratings Inc. mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 33 Whitehall Street, New York, NY 10004.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, hat die Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London, United Kingdom E14 5LH und ist eine Geschäftseinheit von The McGraw-Hill Companies Inc. mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 1950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Fitch Ratings Limited, Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert⁷.

VII. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G Seiten 88 ff des Basisprospekts idF des 2. Prospektnachtrags)

In Abschnitt G werden die Angaben zu Punkt 1 (Besteuerung in der Republik Österreich) geändert, in dem Unterpunkt 1.1 (Unbeschränkt Steuerpflichtige) und Unterpunkt 1.2 (Beschränkt Steuerpflichtige) zur Gänze ersetzt werden wie folgt:

„1. Besteuerung in der Republik Österreich

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Der besondere Steuersatz von 25 % kommt ab 2016 nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen seit 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs 1 Z 2 EStG der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche

⁷ Siehe ESMA List of registered and certified CRA's (www.esma.europa.eu); Navigationspfad: Home / Databases & Library / registers and data / registered and certified credit rating agencies.

dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung den besonderen Steuersätzen, welche der Höhe der KESt bei Inlandsverwahrung entsprechen (Bankzinsen: 25 %, alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen: 27,5 %). Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegt.

1.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen (d. h. Zinsen, deren Schuldner Wohnsitz oder Geschäftsleitung in Österreich hat oder die eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts schuldet) im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes ("**EU-QuStG**") der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen und Empfänger, die keine natürlichen Personen sind.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschießenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.“

VIII. Angaben zum Muster der Emissionsbedingungen (Anhang 1, Seite 106 und 114 des Basisprospekts)

1. Die Angaben des Musters für die Emissionsbedingungen werden in Punkt 6 („Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung“), Unterpunkt 6.5 („Referenzzinssatz“) geändert, indem der bisherige Absatz 3 („ISDAFIX-Swapsatz“) durch den folgenden Absatz zur Gänze ersetzt wird:

„**ICE-Swapsatz**“, d. h. ein Swapsatz, basierend auf den durchschnittlichen Mitte-Preisen für handelbare Swapsätze, die von einem Panel von Banken an regulierten elektronischen Han-

delsplätzen in den Währungen Euro (EUR), Pfund Sterling (GBP) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten quotiert werden.]“

2. Die Angaben des Musters für die Emissionsbedingungen werden in Punkt 8. („Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde“), in Unterpunkt 8.1. erweitert, indem an den bisherigen Absatz angefügt wird:

„[Die Emittentin verpflichtet sich, die Schuldverschreibung zu 100 % des Nennwertes zu dem/den in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.12. angegebenen Rückzahlungstermin/en zurückzukaufen.] [Ein solcher Auftrag des Anlegers muss bis spätestens zu den in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen genannten Tagen bei der Emittentin [oder in einer ihrer Bankfilialen] [in schriftlicher Form] einlangen]. [Ein später eingegangener Auftrag wird erst am nächstfolgenden Rückzahlungstermin berücksichtigt.]“

IX. Angaben zum Muster der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2, Seite 123, 128 und 139 des Basisprospekts)

1. Die Angaben des Musters für die Endgültigen Bedingungen werden geändert, indem in Teil A der letzte Satz des Absatz 2 (Seite 123) zur Gänze ersetzt wird wie folgt:

„Die relevanten Dokumente sind bei [den Bankfilialen] der Emittentin [und] [beim] [über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen] [Vertriebspartner der Emittentin] während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter ‚www.bankaustria.at‘ [Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten*⁸ / *Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*] [und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, ‚www.onemarkets.de‘ durch Eingabe [] unter Produktsuche] [sowie: *gegebenenfalls Angabe weiterer Zugangsmöglichkeiten bei der Emittentin oder ihrer Vertriebspartner*] eingesehen werden.“

2. Die Angaben des Musters für die Endgültigen Bedingungen werden in Teil A Punkt 16.8 (Bestimmungen zur variablen Verzinsung; Bildschirmfeststellung, Seite 128) und in Teil B Punkt 6 (Sonstige Informationen; Wertentwicklung des Basiswerts, Seite 139) geändert, indem die bisherigen Angaben zur Reuterseite-Seite ISDAFIX2 wie folgt ersetzt werden:

⁸[<http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten.jsp>] [.]

„Teil A ...

16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	...
	(8) Bildschirmfeststellung:	<input type="checkbox"/> anwendbar <input type="checkbox"/> nicht anwendbar
	– Referenzzinssatz:	... <input type="checkbox"/> [ICESWAP2; Uhrzeit] ...
	– Maßgebliche Bildschirmseite:	[Reuters Seite [EURIBOR01] [LIBOR01]][ICESWAP2] [oder deren Nachfolgeseite/n] []

Teil B ...

6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	... <input type="checkbox"/> Reuters-Seite ICESWAP2 oder deren Nachfolgeseite um 11.15 Uhr Frankfurter Zeit ...
----	---	---

”

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

.....

Thomas Ruzek ppa

.....

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 13. 4. 2016